

— Die Beklagte habe, indem sie eingeräumt habe, dass es beim Verfahren der Aufnahme von „Artos de El Ejido“ in die Liste der GGB keine öffentliche Anhörung gegeben habe, und indem sie Schreiben der Kläger nicht beantwortet habe, grundlegende Verfahrensvorschriften verletzt, was zu einer klaren Beeinträchtigung der Rechtsverfolgung geführt habe.

(¹) ABL L 259 vom 21.9.2006, S. 1.

**Klage, eingereicht am 21. November 2006 — FRESYGA/
Kommission**

(Rechtssache T-323/06)

(2006/C 326/150)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Fresyga, SA (Almería, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. J. Rovira Daudí)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die vorliegende Nichtigkeitsklage für zulässig zu erachten und die Entscheidung vom 19. Juli 2006 zur Festlegung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) in der mediterranen biogeografischen Region gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates, soweit das GGB ES6110006 betroffen ist, für teilweise nichtig zu erklären, indem das genannte GGB von ihrem Anwendungsbereich ausgeschlossen wird;
- hilfsweise, die Entscheidung vom 19. Juli 2006 zur Festlegung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der mediterranen biogeografischen Region gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates soweit für teilweise nichtig zu erklären, dass das Grundstück „Coto de Padilla“ auf dem Gemeindegebiet von Níjar mit einer Grundstücksgröße von 8 500 000 m² vom GGB ES6110006 ausgeschlossen wird;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage richtet sich gegen die Entscheidung der Kommission vom 19. Juli 2006 zur Festlegung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der mediterranen biogeografischen Region gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (¹), soweit das GGB ES611 0006, „Ramblas de Gergal, Tabernas y Sur de Sierra Alhamilla“, insgesamt zu einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erklärt wird, oder, hilfsweise, soweit in die genannte Liste ein der Klägerin gehörendes Grundstück aufgenommen wird.

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-322/06 (Espinosa Labella u. a./Kommission).

Insbesondere habe die Kommission in dem Zeitraum zwischen dem Vorschlag und der Bestimmung des GGB ES6110006 trotz entsprechender Anträge der Gemeinde von Níjar weder eine Bewertung der sozialen oder wirtschaftlichen Faktoren des Gebietes noch des Erhaltungszustands des Geländes vorgenommen und nur den Vorschlag der Junta de Andalucía [Regierung von Andalusien] angenommen, ohne zu prüfen, ob dieses geeignet gewesen sei.

(¹) ABL L 259 vom 21.9.2006, S. 1.

**Klage, eingereicht am 23. November 2006 — Município de
Gondomar/Kommission**

(Rechtssache T-324/06)

(2006/C 326/151)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Kläger: Município de Gondomar (Gondomar, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. L. da Cruz Vilaça, D. Choussy und L. Pinto Monteiro)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Der Kläger beantragt,

- festzustellen, dass die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften C (2006) 3782 vom 16. August 2006 über die Streichung der durch die Entscheidung der Kommission C (95) 3281 vom 18. Dezember 1995 aus dem Kohäsionsfonds für das Projekt Nr. 95/10/61/017 — Sanierung von Grande Porto/Sul — Subsistema de Gondomar gewährten finanziellen Beteiligung, mit der die für das Projekt bewilligte Beteiligung von 7 778 535 EUR vollständig gestrichen und dem Kläger die Rückzahlung von 6 222 828 EUR aufgegeben wird, offensichtliche Beurteilungsmängel aufweist, gegen die Verordnung Nr. 1164/94 (¹) verstößt und die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Rechtssicherheit verletzt, und deshalb,
- die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die angefochtene Entscheidung teilweise für nichtig zu erklären und festzustellen, dass der Kläger Anspruch auf die gesamte Finanzierung aus dem Kohäsionsfonds mit Ausnahme des Betrages von 537 863 EUR hat;
- die Kommission zu verurteilen, ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Klägers zu tragen.